

# Steuerverordnung Nr. 18: Besteuerung nach dem Aufwand

Vom 1. Juli 1986 (Stand 1. Januar 2001)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 20 Absatz 4, 118 Absatz 2, 119 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1 I. Aufwand 1. Kosten der Lebenshaltung

<sup>1</sup> Der Aufwand wird aufgrund der jährlichen Kosten der Lebenshaltung des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen festgelegt.

<sup>2</sup> Als Kosten der Lebenshaltung gelten die gesamten Aufwendungen im In- und Ausland für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Bildung und Ausbildung, Unterhaltung, Vergnügen, Sport und Reisen, für die Haltung von Tieren, für den Unterhalt und den Betrieb von Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen usw. sowie die Aufwendungen für Dienstboten.

## § 2 2. Mindestaufwand

<sup>1</sup> Der Aufwand im Sinne von § 1 wird mindestens festgesetzt

- a)\* für die einen Haushalt führenden Steuerpflichtigen auf das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause;
- b) für die andern Steuerpflichtigen auf das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

## § 3 3. Abzüge

<sup>1</sup> Die allgemeinen Abzüge nach § 41 des Gesetzes und die Sozialabzüge nach § 43 des Gesetzes werden nicht zugelassen.

## § 4 II. Ermittlung des Einkommens und Vermögens

<sup>1</sup> Von den Einkünften nach § 20 Absatz 3 Buchstaben a-e des Gesetzes können abgezogen werden

- a)\* die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens;
- b) die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften und Guthaben, deren Erträge besteuert werden.

<sup>2</sup> Andere Abzüge, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten sind nicht zulässig.

---

<sup>1)</sup> BGS [614.11](#).

# 614.159.18

<sup>3</sup> Das schweizerische Vermögen ist mit dem vollen Steuerwert einzusetzen; ein Schuldenabzug findet nicht statt.

<sup>4</sup> Das Einkommen und Vermögen, das nicht unter § 20 Absatz 3 Buchstaben a-e des Gesetzes fällt, bleibt auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht.

## § 5\* III. Entlastung von ausländischen Steuern

<sup>1</sup> Beansprucht ein Steuerpflichtiger aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus dem andern Vertragsstaat die Entlastung von Steuern dieses Staates und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satz des Gesamteinkommens zu versteuern sind, muss er neben den in § 20 Absatz 3 Buchstaben a-e des Gesetzes bezeichneten Einkommens- und Vermögensbestandteilen alle aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem andern Vertragsstaat versteuern. Die Kosten gemäss § 4 Absatz 1 sind abziehbar.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung des Steuersatzes ist § 12 Absatz 1 des Gesetzes sinngemäss anwendbar.

## § 6 IV. Grundstückgewinne

<sup>1</sup> Grundstückgewinne sind nach den §§ 48-59 des Gesetzes steuerbar.

## § 7 V. Verfahren 1. Antrag

<sup>1</sup> Die Besteuerung nach dem Aufwand wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vorgenommen; dieser hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Der Antrag kann gestellt werden, solange die ordentliche Veranlagung nicht rechtskräftig geworden ist.

## § 8\* 2. Veranlagungsbehörde

<sup>1</sup> Veranlagungsbehörde für die Besteuerung nach dem Aufwand ist das kantonale Steueramt.

## § 9 VI. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
22.08.2000	01.01.2001	§ 2 Abs. 1, a)	geändert	-
22.08.2000	01.01.2001	§ 4 Abs. 1, a)	geändert	-
22.08.2000	01.01.2001	§ 5	totalrevidiert	-
22.08.2000	01.01.2001	§ 8	totalrevidiert	-

614.159.18

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 2 Abs. 1, a)	22.08.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 4 Abs. 1, a)	22.08.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 5	22.08.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 8	22.08.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-